



Bearbeiter:  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail: @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Graz, am

Ggst.: Änderung der Veranstaltungsstättenbewilligung § 18 StVAG

## **Bescheid: Spruch:**

Herrn/ Frau/ Firma ..... wird aufgrund des Antrages vom ..... die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheid vom ..... GZ ..... erteilten Veranstaltungsstättenbewilligung auf dem Grundstück, Gst. Nr. ...., KG. ...., Gemeinde ....., nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung sowie der vidierten Einreichunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter Vorschreibung folgender Auflagen

erteilt:

## **BESCHREIBUNG:**

(befundgemäße Beschreibung, bautechn. Befund, lärmtechn. Befund, etc.)

## **Auflagen:**

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

### **Rechtsgrundlage:**

§ 18 in Verbindung mit § 15 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG), LGBl. Nr. 88/2012

### **K o s t e n:**

#### 1.) Kommissionsgebühren

für die örtliche Verhandlung am

( AO, 1/2 Std. á € \_\_\_\_\_)

€

#### 2.) Verwaltungsabgaben

a) gemäß Tarifpost B VI Z. 61 für die Erteilung der Bewilligung

€ 120,--

b) gemäß Tarifpost A6 für die Vidierungsvermerke

auf den Einreichunterlagen, 2 Ausfertigungen, á € 6,--

€ 12,--

---

**Summe:** €

### **G e b ü h r e n h i n w e i s:**

Gemäß den nachfolgenden Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1959 i.d.F. BGBl. Nr. 17/2012 fallen mit der Zustellung des vorliegenden Bescheides folgende Bundesgebühren an:

1.) Eingabegebühr nach § 14 TP 6 Abs. 1

für den Antrag

€ 14,30

2.) Beilagegebühr nach § 14 TP 5 Abs. 1

\_\_\_\_\_ Beilagen (á € 3,90), max. € 21,80 je Beilage

€

3.) Gebühr für die Verhandlungsschrift vom

nach § 14 TP 7 Z 2 . (€ 14,30 je Bogen)

€

---

**Summe** €

Der Gesamtbetrag von € \_\_\_\_\_ ist binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft dieses Bescheides, mittels beiliegenden Erlagscheines an die Gemeinde ..... einzuzahlen.

### **Rechtsgrundlage:**

§§76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl Nr. 100/2011, in Verbindung mit der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012, und der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl Nr. 50/1954, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 56/2010

### **Begründung:**

#### **Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom ..... wurde die Bewilligung für die Veranstaltungsstätte unter Vorschreibung von Auflagen rechtskräftig erteilt.

Mit Eingabe vom ..... wurde um Änderung angesucht.

Am \_\_\_\_\_ fand eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurden von den technischen Amtssachverständigen die erforderlichen Befunde und Beschreibungen wie im Spruch ersichtlich, erstattet und die vorgeschriebenen Auflagen vorgeschlagen.

Weiters wurde festgestellt, dass gegen die Erteilung der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken bestehen, sofern die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen erfüllt und eingehalten werden.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 18 StVAG sind wesentliche Änderung einer bewilligte Veranstaltungsstätte zu bewilligen.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn die im § 15 Abs. 2 bis 9 StVAG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Erwägungen der Behörde:**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der schlüssigen und leicht nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für die Bereiche \_\_\_\_\_, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung der Änderung gegeben sind.

Die Vorschreibung von Auflagen erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Technische Einbringungsmöglichkeiten für die Berufung (z. B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Der Bürgermeister:  
Die Bürgermeisterin:  
i.V.:

#### Ergeht an:

1. (Antragsteller)  
unter Anschluss eines Erlagscheines und eines vidierten Plansatzes;
2. die Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_ als Sicherheitsbehörde, zur Kenntnis